



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

♦  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung** zur Meldung und Untersuchungspflicht von erlegten und verendet aufgefundenen Wildschweinen

Bekämpfung der Schweinepest (KSP)

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3547) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GV.NRW. S. 876), wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Im Rahmen der Bekämpfung des aktuellen KSP-Seuchengeschehens werden im Ennepe-Ruhr-Kreis für die Stadtgebiete

**Sprockhövel -südlich der A1-, Gevelsberg -südlich der A1-, Wetter -südlich der A1-, Schwelm, Ennepetal und Breckerfeld**

Surveillance-Zonen (Überwachungsgebiete) festgelegt.

Für diese Gebiete des Ennepe-Ruhr-Kreises wird daher angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagd ausübungs berechtigten, deren Jagdbezirk in den o.a. Gemeindegebieten liegen.
2. Erlegte Wildschweine sind serologisch und virologisch auf das Virus der europäischen Schweinepest zu untersuchen. Eine Blutprobe sowie ein daumengroßes Stück der Milz (ersatzweise auch Teile der Niere bzw. der Tonsillen) sind als Proben zu entnehmen und dem Veterinäramt des Ennepe-Ruhr-Kreises zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten. Zur Identifizierung ist jedes erlegte Wildschwein mit einer Wildmarke zu versehen und muss von einem Wildursprungsschein begleitet werden.
3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem Veterinäramt unverzüglich unter Angabe der genauen Lage bzw. des Fundortes des Tieres anzuzeigen und nach näherer Anweisung zusammen mit einem Begleitschein dem Veterinäramt zuzuleiten.
4. Die erlegten Wildschweine dürfen erst nach Abschluss der Untersuchung vermarktet werden. Bei positivem Testergebnis sind die Tierkörper und alle Nebenprodukte unschädlich zu beseitigen.

**Begründung:**

Im Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis wurde bei Wildschweinen die Europäische Schweinepest festgestellt. Zur Erkennung der Schweinepest kann die zuständige Behörde anordnen, dass Jagd ausübungs berechtigten von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde angezeigt werden und dem Veterinäramt zugeleitet werden.



Telefon (02336) 93-0  
Telefax (02336) 932222  
<http://www.en-kreis.de>

Städt. Spk. Schwelm  
BLZ 454 515 55  
Konto 000 001 41

Sparkasse Witten  
BLZ 452 500 35  
Konto 9696

Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46  
Konto 181 414 65

Sprechstunden:  
Mo-Fr 7.30-9.30 Uhr, ansonsten  
nach Vereinbarung

Busverbindung:  
Linie 564, 567, 569,  
588, 608 u. SB 37

Es ist erforderlich, die Untersuchung von Wildschweinen zu intensivieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen anzuordnen, um eine eventuelle Weiterverbreitung des Virus frühzeitig erkennen zu können. Eine Weiterverbreitung und mögliche Infektion von Hausschweinebeständen hätte hohe wirtschaftliche Verluste zur Folge.

**Hinweise für die Einreichung der Proben im Veterinäramt:**

Die Proben bzw. Tierkörper sind beim Veterinäramt des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm anzuzeigen. Der weitere Verbleib und Versand der Proben erfolgt nach näherer Weisung des Veterinäramtes. Die Proben sind so zu verpacken, dass keine Flüssigkeit auslaufen kann. Geeignete Probengefäße stellt das Veterinäramt des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung. Die Proben sind bis zur Übergabe an das Veterinäramt gekühlt zu lagern.

**Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) und kann jederzeit -auch kurzfristig- widerrufen werden.

**Rechtsbehelfbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

**Hinweis:**

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248) keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg die aufschiebende Wirkung entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm, den 26.02.2009

In Vertretung

Dr. Brückner